



Grand-Duché de Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

Commune de  
Gemeinde  
**WINCRANGE**

## Gemeindereglement über die Gemeindewege

### Extrait du registre aux délibérations Auszug aus dem Beratungsregister

du Conseil communal de Win crange  
des Gemeinderates von

Séance publique du 06 octobre 1982  
secrète

Date de l'annonce publique de la séance: 29.09.1982  
Date de la convocation des conseillers: 29.09.1982

Présents M.M. Arend, Dupont, Haag, Lallemand, Lommer, Nesper, Nesper P.  
Neuman, Reckinger, Reiners, Schickes, Wenkin.

#### Point de l'ordre du jour:

Absents: a) excusé  
b) sans motif

**OBJET:** Le Conseil Communal  
**Gegenstand:** Der Gemeinderat

Nach Einsicht des Gesetzes vom 31. Oktober 1977 über die Fusion der Gemeinden Asselborn, Boegen, Hachiville und Oberwampach;

Erwägend dass die in den früheren Gemeinden bestehenden Reglemente über die Gemeindewege zu vereinheitlichen und den heutigen Verhältnissen anzupassen sind;

- o Gesehen Art. 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;
- o Gesehen Art. 3, Titel XI des Dekretes vom 16-24 August 1790 über das Gerichtswesen;
- o Gesehen Art. 46 des Dekretes vom 19-22 Juli 1791 betreffend die Gemeindepolizei;
- o Gesehen Art. 40 des Dekretes vom 28. September und 6. Oktober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche und die Landpolizei;
- o Gesehen Art. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 1843 über die Organisation der Gemeinden und Distrikte;
- o Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinalwege;
- o Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930, betreffend die Verstaatlichung der Lokalpolizei, abgeändert durch das Gesetz vom 19. November 1975 über die Erhöhung der Geldbußen;
- o Gesehen das Gutachten des Sanitätsinspektors vom 05. Juli 1982;

Beschließt nachstehendes Reglement über die Gemeindewege der Gemeinde Win crange zu erlassen :

**Art. 1.-** Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindewege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Vizinalwege sowie Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privatwege handelt;

**Art. 2.-** Eigentümer von Bäumen längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu schneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen können. Eigentümer von Hecken längs der Wege sind verpflichtet, dieselben auf

eine Maximalhöhe von 1,50 Meter zu beschneiden. Das Beschneiden von Bäumen und Hecken muss bis zum 1. Februar jeden Jahres beendet sein, widrigenfalls die Gemeindeverwaltung diese Arbeiten auf Kosten des Versäumers ausführen lassen kann.

- Art. 3.-** Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen müssen sämtliche Neubauten und Umbauten mindestens einen Meter von der äußersten Weggrenze entfernt bleiben. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äußerste Kante als Weggrenze.
- Art. 4.-** Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 50 Zentimeter von den in Art. 3 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Es ist verboten die öffentliche Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen. Längs der Wege darf nur Glattdraht bei der Errichtung der Zäune verwendet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Die Eingangspforten der Viehpferchen müssen nach innen öffnen.
- Art. 5.-** Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder aus Rohrköpfen bestehen. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Durchmesser der Abflussröhren, sowie den Umfang und die Beschaffenheit der auszuführenden Arbeiten. Der Unterhalt dieser Anlagen obliegt den jeweiligen Benützern.
- Art. 6.-** Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegebreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegeränder und Wegeböschungen zu verpflanzen oder zu beschädigen.
- Art. 7.-** Bei sämtlichen Bestells- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen.
- Art. 8.-** Die böswillige Beschädigung der Wege ist verboten. Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge dürfen die Wege nicht beschädigen.
- Art. 9.-** Es ist verboten Abfälle, Erde, Materialien, Unkraut, irgendwelche Gegenstände oder Stoffe auf die Wege zu werfen, niederzulegen oder fallen zu lassen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.
- Art. 10.-** Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen, sowie bei großer Hitze kann der Verkehr auf den Feld- und Waldwegen, in dringenden Fällen, durch den Schöffenrat untersagt werden.  
Der Verkehr auf diesen Wegen kann ebenfalls untersagt werden, wenn dieselben schweren Beschädigungen ausgesetzt sind durch den Transport von Wald- und Steinprodukten mittels Lastwagen oder Traktoren. Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.
- Art. 11.-** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder einer Geldstrafe von 250 bis 2.500 Franken, oder einer dieser Strafen geahndet. Außerdem hat der Verurteilte den angerichteten Schaden in einer vom Gericht festzusetzenden Frist wieder gut zu machen.
- Art. 12.-** Alle diesbezüglichen, in den früheren Fusionsgemeinden bestehenden Reglemente sind hiermit außer Kraft gesetzt.

So beschlossen zu Wincrange, Datum wie Eingangs. Folgen die Unterschriften.

Für gleichlautenden Auszug,

Der Bürgermeister,

Der Sekretär,

Bescheinigung

Der unterzeichnete Bürgermeister der Gemeinde Wincrange bescheinigt hiermit, dass vorstehendes Reglement an den ortsüblichen Stellen in allen Sektionen der Gemeinde nach Vorschrift der Art. 4 des Kgl. Ghzgl. Beschlusses vom 22.10.1842 veröffentlicht und angeschlagen worden ist.

Wincrange, den 08. Oktober 1982

Der Bürgermeister,